

Die Senatorin für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1 · 28195 Bremen

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn Staatssekretär Werner Gatzert  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

Bremen, 15. April 2011

## **Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

mit dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen wird ein notwendiger, aber sehr ehrgeiziger Weg der Haushaltskonsolidierung eingeschlagen.

Der Beurteilung der Frage, ob die Empfängerländer in der Lage sind, die Konsolidierungsvorgabe der Verwaltungsvereinbarungen einzuhalten, liegt unter anderem die Annahme zugrunde, dass die derzeitigen Finanzbeziehungen, wie sie zwischen dem Bund und den Ländern vereinbart worden sind, während der Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung nicht zulasten dieser Länder verändert werden.

Wie Sie wissen, zweifeln drei Länder die Verfassungsmäßigkeit des Länderfinanzausgleichs an. Würde eine Veränderung des Länderfinanzausgleichs dazu führen, dass sich die bisherige Einnahmesituation merklich verschlechtert, könnten die Länder die Konsolidierungsvorgaben der Verwaltungsvereinbarung sicherlich nicht mehr einhalten.

Die Freie Hansestadt Bremen geht davon aus, dass der Bundesgesetzgeber auch künftig seinen Pflichten nachkommen wird. Der Bund beeinflusst durch seine Gesetzgebungskompetenz die Höhe der Steuereinnahmen der Länder wesentlich. Mit der Einhaltung der Konsolidierungsvorgaben der Verwaltungsvereinbarung entfällt die Möglichkeit, zum Ausgleich verminderter Steuereinnahmen zusätzliche Kredite aufzunehmen. Deshalb erwartet die Freie Hansestadt Bremen vom Bundesgesetzgeber, dass dieser alles unterlässt, was die Einnahmebasis der Länder wesentlich schwächen könnte. Die Freie Hansestadt Bremen geht weiter davon aus, dass der Stabilitätsrat insbesondere bei etwaigen, die Haushalte der Länder maßgeblich belastenden finanzpolitischen Maßnahmen des Bundes oder auch bei erheblichen Einmaleffekten auf Antrag *unvoreingenommen* prüft, inwieweit diese eine besondere Ausnahmesituation nach § 6 der Vereinbarung begründen.

Der Verwaltungsvereinbarung liegt ein Verfahren zur Konjunkturbereinigung zugrunde, das aus Sicht der Länder Schwächen hat, über deren Ausmaß derzeit nur Mutmaßungen angestellt werden können. Die Freie Hansestadt Bremen hat sich dennoch entschieden, das in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehene Verfahren anzuwenden, um die Verhandlungen zeitgerecht abschließen zu können. Sie weist aber ausdrücklich auf das in § 9 vereinbarte Revisionsverfahren hin.

Die Freie Hansestadt Bremen weist ergänzend darauf hin, dass sie vor dem Hintergrund der bevorstehenden Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung trotz grundsätzlichen Festhaltens an ihren finanzverfassungsrechtlichen Positionen ihre Klage vor dem Bundesverfassungsgericht vom 7. April 2006 für erledigt erklärt hat. Sie vertraut bei ihrer Entscheidung darauf, dass Bund und Ländergesamtheit zukünftig mit ihren finanzpolitischen Entscheidungen die Überwindung der extremen Haushaltsnotlage des Landes und den sukzessiven Abbau seines strukturellen Defizits nicht gefährden oder gar unmöglich machen.

Mit freundlichen Grüßen

Karoline Linnert

Senatorin für Finanzen